

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:

revepg@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Luzern, 5. März 2024

Protokoll-Nr.: 222

Teilrevision des Epidemiengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Vorlage zur Revision im Grundsatz zustimmt.

Mit der vorgeschlagenen Revision des Epidemiengesetzes (EpG) werden zentrale Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Pandemie aufgenommen. Prozesse, Instrumente und Zuständigkeiten sind im Hinblick auf eine Gesundheitskrise klarer umschrieben. Zu gewissen Unstimmigkeiten zwischen Bund und Kantonen haben beispielsweise unterschiedliche Beurteilungen in Bezug auf die Aufgaben- und Kompetenzverteilung während der besonderen Lage geführt. Die Kantone haben sich vom Bund in der besonderen Lage eine stärkere Gesamtführung der Krise gewünscht. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Bundesrat diese Leadfunktion in der besonderen Lage im Grundsatz klarer zugeschrieben. Wir erwarten, dass der Bundesrat die Rolle einer strategischen Gesamtführung in einer künftigen besonderen Lage entsprechend deutlicher wahrnehmen wird und beantragen weitere Anpassungen, um Unklarheiten oder Missverständnisse in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu beseitigen.

Als Voraussetzung für die besondere Lage erachten wir als entscheidend, dass Bund und Kantone auch in der normalen Lage eine enge Zusammenarbeit im Bereich der übertragbaren Krankheiten pflegen und der Bekämpfung möglicher Gesundheitsgefährdungen einen hohen Stellenwert beimessen. So begrüßen wir explizit eine verbindlichere Vorbereitung bzw. Vorsorge auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit inkl. Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern.

Weiter begrüßen wir, dass die Finanzierung von Tests, Impfungen und Arzneimitteln in entsprechenden Situationen vorgängig festgelegt werden soll. Covid-19 hat gezeigt, dass die bis anhin geltenden Finanzierungsmodelle für Tests, Impfungen und Arzneimitteln im Fall von Epidemie / Pandemie an ihre Grenzen stossen. Die Frage nach der Kostentragung hat teilweise auch zu Zeitverzögerungen geführt, was bei der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten ein entscheidender Faktor darstellt. Wir sind uns dabei bewusst, dass das Management einer Krise immer auch Handlungsspielraum für Bund und Kantone bedingt und Überregulierungen zu verhindern sind. Es ist jedoch nicht realistisch, dass vor Ausbruch einer Krise alle Aufgaben, Gefässe und Massnahmen abschliessend definiert werden können, da diese im Detail immer mit der konkreten Bedrohungslage in Einklang gebracht werden müssen. Insofern sind wir damit einverstanden, dass auf die Definition von Schwellenwerten für eine besondere oder ausserordentliche Lage im Gesetz verzichtet wird, weil je nach Erreger unterschiedliche Szenarien denkbar sind, die eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit hervorrufen können.

In Bezug auf Finanzhilfen an Unternehmen vertreten wir die Auffassung, dass keine gesetzlichen Grundlagen zum Voraus geschaffen werden sollen. Die Auswirkungen einer Krise sind kaum vorhersehbar. Grundsätzlich gilt keine Entschädigungspflicht. Werden finanzielle Finanzhilfen eingesetzt, kommen diese immer erst zur Anwendung, wenn der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Epidemie bereits in Kraft gesetzt hat. Eine «ex-ante Regelung» von Finanzhilfen im EpG ist deshalb schwierig und das Risiko einer Fehl- oder Überregulierung hoch. Mit dem Verzicht auf eine staatliche Regelung wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt. Gleichzeitig kann der Bund in einer tatsächlichen Krise auf der Basis von Notrecht oder im dringlichen Verfahren weiterhin massgeschneiderte Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen ergreifen, namentlich wenn das Risiko einer schweren Rezession besteht.

Auf die verschiedenen Punkte, bei denen für uns noch Anpassungs- oder Klärungsbedarf besteht, verweisen wir auf die Ausführungen im Antwortformular.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin

Beilage:

- Antwortformular